

Klarstellungen zur Vergütung von Remdesivir, Casirivimab/Imdevimab und Sotrovimab

Klarstellung zur Vergütung von Remdesivir

Stand: 14. Dezember 2021

Die Tarifpartner haben in Zusammenarbeit mit der SwissDRG AG ein ausserplanmässiges Zusatzentgelt für die intravenöse Gabe von Remdesivir bei Vorliegen einer SARS-CoV-2-bedingten Pneumonie mit Sauerstoffpflichtigkeit etabliert.

Dieses ausserplanmässige Zusatzentgelt ist seit dem 11.09.2020 bis zur regulären Implementierung des Medikamentes in die Tarifstruktur anwendbar.

Vorbehalten bleibt eine jederzeitige Änderung des Zusatzentgelts bei einem (negativen) Zulassungsentscheid oder bei Aufhebung der entsprechenden notrechtlichen Grundlage in Schweizer Spitälern.

Dieses Zusatzentgelt ist nicht anwendbar, wenn das Produkt im Rahmen von Studien oder über das Donation Programm des Herstellers verabreicht wird.

Das Zusatzentgelt wird ab 01. Januar 2022 gemäss folgender Tabelle vergütet:

Zusatzentgelt	ATC-Code	Bezeichnung	Einschränkungen zur Abrechenbarkeit	Betrag [CHF]
ZE-2022-161		Remdesivir, intravenös		
ZE-2022-161.01	J05AB16	Remdesivir	50 mg bis unter 100 mg, Alter < 12 Jahre	275.89
ZE-2022-161.02	J05AB16	Remdesivir	100 mg bis unter 150 mg, Alter < 12 Jahre	459.81
ZE-2022-161.03	J05AB16	Remdesivir	150 mg bis unter 250 mg	735.70
ZE-2022-161.04	J05AB16	Remdesivir	250 mg bis unter 350 mg	1'103.55
ZE-2022-161.05	J05AB16	Remdesivir	350 mg bis unter 450 mg	1'471.40
ZE-2022-161.06	J05AB16	Remdesivir	450 mg bis unter 550 mg	1'839.25
ZE-2022-161.07	J05AB16	Remdesivir	550 mg bis unter 650 mg	2'207.09
ZE-2022-161.08	J05AB16	Remdesivir	650 mg bis unter 850 mg	2'758.87
ZE-2022-161.09	J05AB16	Remdesivir	850 mg bis unter 1050 mg	3'494.57
ZE-2022-161.10	J05AB16	Remdesivir	1050 mg und mehr	4'230.26

Klarstellung zur Vergütung von Casirivimab und Imdevimab (monoklonale Antikörper Therapie)

Stand: 14. Dezember 2021

Die SwissDRG AG hat in Zusammenarbeit mit den Tarifpartnern ein ausserplanmässiges Zusatzentgelt für die intravenöse Gabe von Casirivimab und Imdevimab etabliert. Die Gabe monoklonaler Antikörper ist indiziert zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer bestätigten Covid-19-Erkrankung und einem hohen Risiko für einen schweren Verlauf der Covid-19-Erkrankung gemäss den *Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie (SSI) und Clinical Care Group (CCG) der Swiss National COVID-19 Science Task Force zum Einsatz monoklonaler Antikörpertherapien (Kriterienliste der Experten CCG-SSI)*.

Das Arzneimittel Casirivimab und Imdevimab hat noch keine Zulassung von Swissmedic erhalten und darf deshalb nur unter Einhaltung der Kriterien der CCG/SSI an Risikopatientinnen und -patienten verschrieben werden. Seine Anwendung ist jedoch im Rahmen der Covid-19-Krise gemäss Artikel 21 der Covid-19-Verordnung 3 ausnahmsweise erlaubt. Die vom BAG publizierten Verordnungsformulare zur monoklonalen Antikörper Therapie sind zu beachten ([Koordination der Versorgung mit wichtigen Covid-19-Arzneimitteln](#)).

Dieses ausserplanmässige Zusatzentgelt ist ab dem 20. Mai 2021 bis zur regulären Implementierung des Medikamentes in die Tarifstruktur anwendbar.

Die Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie (SSI) und Clinical Care Group (CCG) der Swiss National COVID-19 Science Task Force zum Einsatz monoklonaler Antikörpertherapien sind ebenfalls bei der Anwendung im stationären Bereich zwingend zu beachten.

Vorbehalten bleibt eine jederzeitige Änderung des Zusatzentgelts bei einem (negativen) Zulassungsentscheid oder bei Aufhebung der entsprechenden notrechtlichen Grundlage in Schweizer Spitälern.

Dieses Zusatzentgelt ist nicht anwendbar, wenn das Produkt im Rahmen von Studien oder über das Donation Programm des Herstellers verabreicht wird.

Die Gabe von Casirivimab und Imdevimab ist ab sofort auf Fallebene in den Variablen 4.8.V02 bis 4.8.V15 der Medizinischen Statistik zu erfassen. Die Liste der in der Medizinischen Statistik erfassbaren Medikamente / Substanzen 2021 wurde aktualisiert. Bitte beachten Sie, dass einzig die verabreichte Menge an Casirivimab zu erfassen ist, d.h. wenn 1200 mg Casirivimab und 1200 mg Imdevimab verabreicht werden, so werden 1'200 mg mit dem Analogiecode CH19002 erfasst.

Das Zusatzentgelt wird ab 01. Januar 2022 gemäss folgender Tabelle vergütet:

Zusatzentgelt	ATC-Code	Bezeichnung	Einschränkungen zur Abrechenbarkeit	Betrag [CHF]
ZE-2022-196		Casirivimab und Imdevimab, intravenös		
ZE-2022-196.01	CH19002	Casirivimab und Imdevimab	1200 mg	2'357.50

Klarstellung zur Vergütung von Sotrovimab (monoklonale Antikörper-Therapie)

Stand: 14. Dezember 2021

Die SwissDRG AG hat in Zusammenarbeit mit den Tarifpartnern ein ausserplanmässiges Zusatzentgelt für die intravenöse Gabe von Sotrovimab etabliert. Die Gabe monoklonaler Antikörper ist indiziert zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer bestätigten Covid-19-Erkrankung und einem hohen Risiko für einen schweren Verlauf der Covid-19-Erkrankung gemäss den *Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie (SSI) und Clinical Care Group (CCG) der Swiss National COVID-19 Science Task Force zum Einsatz monoklonaler Antikörpertherapien* ([Kriterienliste der Experten CCG-SSI](#)).

Das Arzneimittel Sotrovimab hat noch keine Zulassung von Swissmedic erhalten und darf deshalb nur unter Einhaltung der Kriterien der CCG/SSI an Risikopatientinnen und -patienten verschrieben werden. Seine Anwendung ist jedoch im Rahmen der Covid-19-Krise gemäss Artikel 21 der Covid-19-Verordnung 3 ausnahmsweise erlaubt. Die vom BAG publizierten Verordnungsformulare zur monoklonalen Antikörper Therapie sind zu beachten ([Koordination der Versorgung mit wichtigen Covid-19-Arzneimitteln](#)).

Dieses ausserplanmässige Zusatzentgelt ist ab dem 06. Oktober 2021 bis zur regulären Implementierung des Medikamentes in die Tarifstruktur anwendbar.

Die Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie (SSI) und Clinical Care Group (CCG) der Swiss National COVID-19 Science Task Force zum Einsatz monoklonaler Antikörpertherapien sind ebenfalls bei der Anwendung im stationären Bereich zwingend zu beachten.

Vorbehalten bleibt eine jederzeitige Änderung des Zusatzentgelts bei einem (negativen) Zulassungsentscheid oder bei Aufhebung der entsprechenden notrechtlichen Grundlage in Schweizer Spitälern.

Dieses Zusatzentgelt ist nicht anwendbar, wenn das Produkt im Rahmen von Studien oder über das Donation Programm des Herstellers verabreicht wird.

Die Gabe von Sotrovimab ist ab sofort auf Fallebene in den Variablen 4.8.V02 bis 4.8.V15 der Medizinischen Statistik zu erfassen. Die Liste der in der Medizinischen Statistik erfassbaren Medikamente / Substanzen 2021 wurde aktualisiert.

Das Zusatzentgelt wird ab 01. Januar 2022 gemäss folgender Tabelle vergütet:

Zusatzentgelt	ATC-Code	Bezeichnung	Einschränkungen zur Abrechenbarkeit	Betrag [CHF]
ZE-2022-201		Sotrovimab, intravenös		
ZE-2022-201.01	CH19004	Sotrovimab	500 mg	2'180.20